

Entwurf

**Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg**

**Stadt Bad Nenndorf, OT. Waltringhausen**  
Bebauungsplan Nr. 100 „Dorfstraße“

**Gemeinde Sutfeld, OT. Riehe**  
Bebauungsplan Nr. R 9 „Dorfstraße“

**Begründung**  
mit **Teil I – Erläuterung zum Bebauungsplan**  
und **Teil II Umweltbericht**

Stand: 02.05.2023

**Impressum**

Auftraggeber: Samtgemeinde Nenndorf  
Rodenberger Allee 13  
31542 Bad Nenndorf

Auftragnehmer: **SWECO GmbH**  
Karl-Wiechert-Allee 1 B  
30625 Hannover

Bearbeitung: Dipl.-Ing. M. Re. Michael Brinschwitz  
M.Sc. Pia Thojs

Bearbeitungszeitraum: ab August 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
1.1	Planungsanlass und Planungsziel	1
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	2
<b>2</b>	<b>Übergeordnete Vorgaben und Fachplanungen</b>	<b>3</b>
2.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017	3
2.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg	5
2.3	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	6
2.4	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001)	7
2.5	Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)	8
2.6	Flächennutzungsplan	8
<b>3</b>	<b>Erforderlichkeit der Planung</b>	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Planungsrechtliche Ausgangssituation</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Verfahren</b>	<b>10</b>
5.1	Verfahrensschritte	10
5.2	Abwägung	10
5.2.1	Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB	10
5.2.2	Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	12
<b>6</b>	<b>Städtebauliche Bestandsaufnahme</b>	<b>12</b>
6.1	Städtebauliche Situation	12
6.2	Verkehrliche Situation	13
6.3	Ver- und Entsorgungsleitungen	13
6.4	Bodenverhältnisse	13
6.5	Emissionen	13
6.6	Archäologische Denkmalpflege	13
<b>7</b>	<b>Inhalte des Bebauungsplanes</b>	<b>15</b>
7.1	Städtebauliche Zielsetzung	15

	Seite
7.2	Art der baulichen Nutzung 15
7.3	Maß der baulichen Nutzung 15
7.4	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen 15
7.5	Örtliche Bauvorschriften 16
7.6	Verkehrsflächen 16
<b>8</b>	<b>Immissionsschutz 17</b>
<b>9</b>	<b>Natur- und Landschaftsschutz 18</b>
9.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 18
9.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches 19
9.3	Grünordnerische Festsetzungen 20
9.3.1	Öffentliche Grünflächen 20
9.3.2	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB) 20
9.3.3	Naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebeckens 20
<b>10</b>	<b>Artenschutz 21</b>
10.1	Gebietsbeschreibung 21
10.2	Grundlagen 24
10.3	Mögliche Ausnahmen und Befreiungen 25
10.4	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG 26
10.4.1	Vorgehen 26
10.4.2	Vögel 27
10.4.3	Fledermäuse 28
10.4.4	Sonstige Säugetiere 28
10.4.5	Fische 28
10.4.6	Amphibien 28
10.4.7	Reptilien 29
10.4.8	Schmetterlinge 29
10.4.9	Libellen 29
10.4.10	Käfer 29
10.4.11	Weichtiere 29
10.4.12	Blütenpflanzen und Farne 29
10.5	Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG 30
10.6	Fazit 30

	Seite
<b>11</b>	<b>Hinweise</b> <span style="float: right;"><b>32</b></span>
11.1	Kampfmittel <span style="float: right;">32</span>
11.2	Denkmalschutz <span style="float: right;">32</span>
11.3	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen/Sicherungsmaßnahmen <span style="float: right;">32</span>
11.4	Bodenschutz <span style="float: right;">32</span>
11.5	Altlasten <span style="float: right;">33</span>
<b>12</b>	<b>Sonstige planungs-/ entscheidungsrelevante Aspekte</b> <span style="float: right;"><b>33</b></span>
12.1	Flächenbilanz <span style="float: right;">33</span>
12.2	Bodenordnende Maßnahmen <span style="float: right;">33</span>
12.3	Kosten <span style="float: right;">34</span>
12.4	Rechtliche Grundlagen <span style="float: right;">34</span>
<b>13</b>	<b>Quellen</b> <span style="float: right;"><b>35</b></span>
<b>14</b>	<b>Umweltbericht</b> <span style="float: right;"><b>36</b></span>
	<b>Weitere Unterlagen als Bestandteil der Begründung</b> <span style="float: right;"><b>36</b></span>
	<b>Verfahrensvermerke</b> <span style="float: right;"><b>37</b></span>
 <b>Abbildungsverzeichnis</b>	
Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN)	1
Abb. 2 – Lageplan mit Geltungsbereich – unmaßstäbliche Darstellung	2
Abb. 3 - Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) – Quelle: Landkreis Schaumburg	6
Abb. 4 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf – Auszug (unmaßstäbliche Darstellung)	9
Abb. 5: Luftbild des Betrachtungsbereiches (unmaßstäbliche Darstellung)	10
Abb. 6: Biotoptypenbestand (eigene Darstellung)	22
Abb. 7: Biotoptypenbestand - Legende (eigene Darstellung)	23
 <b>Fotoverzeichnis</b>	
Foto 1: Blick von „Auf der Riehe“ Richtung Plangebiet / Riehe	12

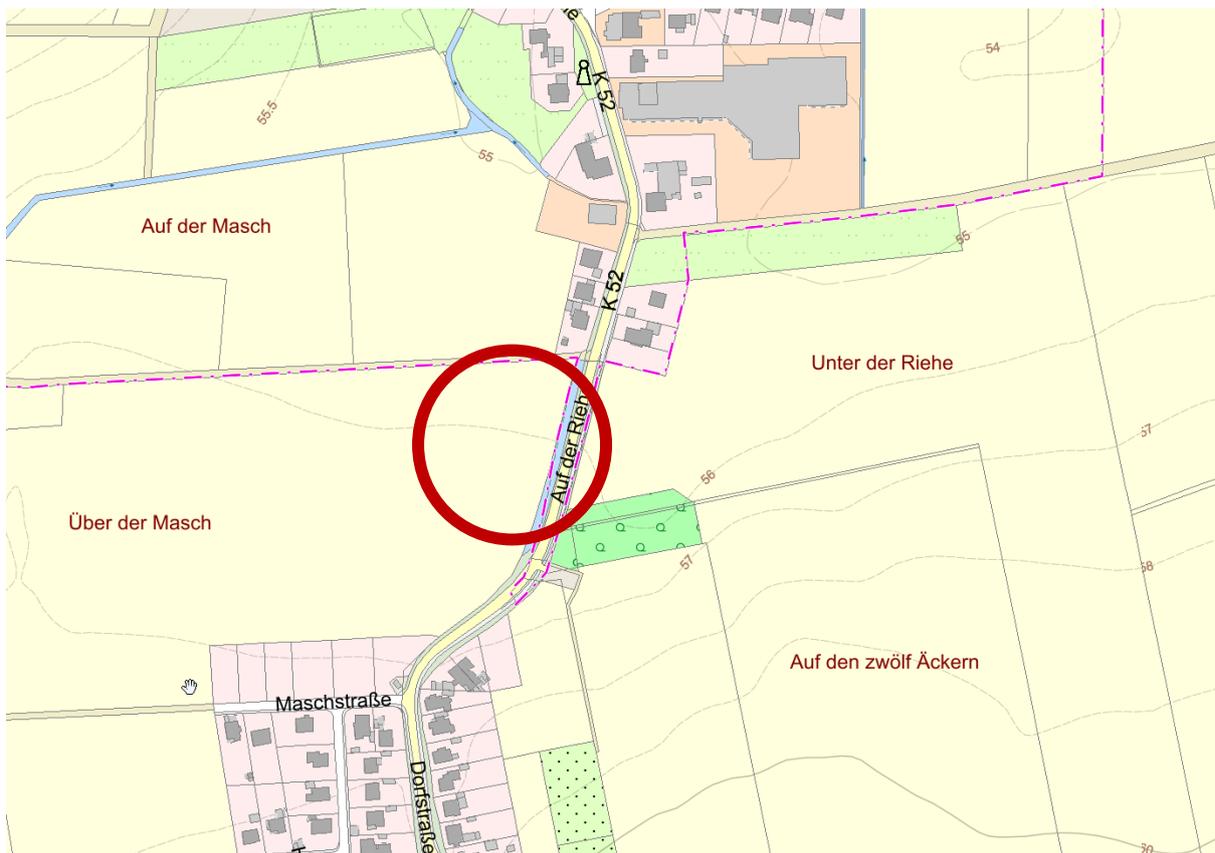
Foto 2: Blick von „Auf der Riehe“ Richtung Waltringhausen	Seite 12
Foto 3: Straßenrandbereich	12
Foto 4: Blick ins Plangebiet	12

# 1 Allgemeines

## 1.1 Planungsanlass und Planungsziel

In der Samtgemeinde Nenndorf sollen auf der Grundlage des Nenndorfer Brandschutzbedarfsplans vier neue Feuerwehrstandorte (Bad Nenndorf, Nord, Ost und West) durch jeweils einen Neubau entstehen. Für den Feuerwehrstandort „Ost“ Riehe-Waltringhausen ist eine Fläche westlich der „Dorfstraße“ / „Auf der Riehe“ zwischen den Ortsteilen Riehe und Waltringhausen festgelegt worden. Es handelt sich aktuell um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, so dass zur Sicherung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 11/22,11/2, 268/61 und 23/10 der Stadt Bad Nenndorf, Gemarkung Waltringhausen, Flur 6. Ebenso ist das Flurstück 268/48 der Gemeinde Suthfeld, Gemarkung Riehe, Flur 3 Teil des Geltungsbereiches. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 9.187 m<sup>2</sup>.



**Abb. 1 – Übersichtsplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage LGLN)**

## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich liegt in der Samtgemeinde Nenndorf in der Stadt Bad Nenndorf im OT Waltringhausen im Bereich der Gemarkung Waltringhausen in der Flur 6 sowie im OT Riehe der Gemarkung Riehe Flur 3 der Gemeinde Suthfeld. Das Betrachtungsgebiet liegt unmittelbar westlich der Straße „Auf der Riehe“ (Kreisstraße 52). Die Straße wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit eingebunden. Das Gebiet umgeben landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Detail wird das Gebiet begrenzt von:

- der nördlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 11/21 in der Gemarkung Waltringhausen Flur 6
- im östlichen Bereich durch die westliche Grenze des Flurstücks 23/13 und 23/12 in der Gemarkung Waltringhausen Flur 6
- im nördlichen Bereich durch die südlichen Grenzen des Flurstücks 38/2 und 268/62 in der Gemarkung Riehe Flur 5

Das Gebiet beinhaltet somit das Flurstück 11/22, 11/2 und 258/61 der Gemarkung Waltringhausen, Flur 6. Ebenso ist das der Gemeinde Suthfeld zugehörige Flurstück 268/48 der Gemarkung Riehe Flur 3 Teil des Geltungsbereichs. Der Bebauungsplan wurde daher zum einen in der Stadt Bad Nenndorf unter der Nummer 100 sowie in der Gemeinde Suthfeld unter der Nummer R 9 erarbeitet.

Die genauen Gebietsgrenzen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes beträgt 9.187 m<sup>2</sup>.

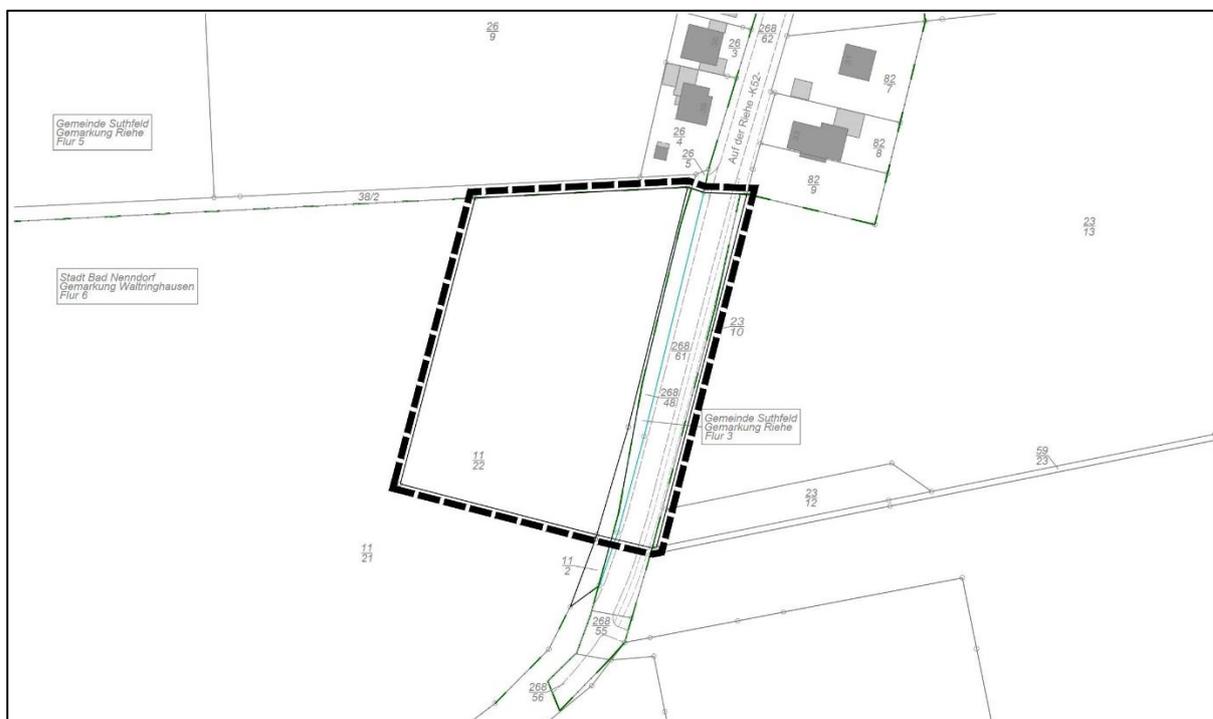


Abb. 2 – Lageplan mit Geltungsbereich – unmaßstäbliche Darstellung

## 2 Übergeordnete Vorgaben und Fachplanungen

### 2.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame Landes-Raumordnungsprogramm ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung wurde am 6. Oktober 2017 in der Fassung vom 26. September 2017 im Niedersächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. Nr. 20/2017, S. 378) veröffentlicht. Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

#### **Kapitel 2.2 „Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte“:**

**Grundsatz 01:** „Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.“

**Grundsatz 03:** „Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.“

#### Bewertung:

Für die Ortschaften Riehe und Waltringhausen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes erforderlich, da durch den im Jahr 2017 beschlossenen Brandschutz- bzw. Feuerwehrbedarfsplan der Samtgemeinde Nenndorf die bestehenden Einrichtungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen. Die vorliegende Planung soll daher den Feuer- und Rettungswachen als Flächen des Gemeinbedarfs bzw. als Versorgungseinrichtung für die Ortschaften Riehe und Waltringhausen in der Samtgemeinde Nenndorf als gemeinsamer Feuerwehrstandort in der Mitte der zwei Ortschaften dienen. Durch die Lage direkt an der Straße „Auf der Riehe“ ist die Erschließung gegeben und die zwei Ortsteile würden durch eine gemeinsame Nutzung enger miteinander verflochten. Der Vorhabenbereich wird momentan ackerbaulich genutzt.

#### **Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“:**

**Grundsatz 04:** „Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß

erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.“

Bewertung:

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Riehe und Waltringhausen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt vor allem dadurch, dass für beide Ortsteile nunmehr nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Gleiches gilt für den Brandschutz- bzw. Feuerwehrbedarfsplan der Samtgemeinde Nenndorf der durch eine Neustrukturierung die Reduzierung von zehn auf vier Feuerwehrstandorte und somit ebenso eine Flächenreduktion möglich macht. Der geplante Feuerwehrstandort zwischen Riehe und Waltringhausen ist als Standort „Ost“ somit auch über die beiden Ortsteile hinaus zum Brandschutz erforderlich. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt.

**Kapitel 3.1.2 „Natur und Landschaft“:**

**Grundsatz 05:** „Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive Habitatkorridore umgesetzt werden“

Bewertung:

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen werden auf einer Ersatzfläche extern sowie innerhalb des Plangebiets durch eine Ausgleichsfläche von 1.577 m<sup>2</sup> ausgeglichen. Weitere Details zur Ausgleichsmaßnahme werden unter Kapitel 9 näher beschrieben. Der Bebauungsplan wird durch die entsprechenden internen und externen Maßnahmen ausgeglichen.

**Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“:**

**Grundsatz 01:** Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.

Bewertung:

Das vorliegende Plangebiet erfasst eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen und der Grundsatz des Erhalts von raumbedeutsamen und kulturlandschaftsprägender Wirtschaftszweige, hier insbesondere die Landwirtschaft, stehen sich bei diesem Vorhaben entgegen. Allerdings sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für Waltringhausen und Riehe ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind. Daher ist dem Grundsatz der Entwicklung von Versorgungseinrichtungen der Vorrang zu geben. Darüber hinaus stellt auch die Verkehrsanbindung mit der direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden K 52 eine weitere gute Voraussetzung

zur Entwicklung eines Feuerwehrgerätehauses dar. Die Gründe bzw. Voraussetzung zur vorliegenden Planung überwiegen in diesem Fall.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen.

## **2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg**

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RRÖP) des Landkreises Schaumburg (2003) konkretisiert das LRÖP auf regionaler Ebene. Das vorliegende Plangebiet ist als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ deklariert. Ebenfalls liegt es in einem gekennzeichneten „Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“.

Die Beschreibungen lauten dabei:

### **D 3.2.02**

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt. Die Vorsorgegebiete sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Unter dem Gesichtspunkt des Bodenschutzes sollen sie weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

### **D 3.2.03**

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft zusätzliche Leistungen für

- die Funktionen des Naturhaushaltes,
- die Belange der Landschaftspflege,
- die Anforderungen der Erholungsnutzung und
- die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume

erbringt, sind die Voraussetzungen für eine entsprechende Bewirtschaftung zu erhalten und zu fördern.

Dem Grünlandrückgang ist aufgrund der Bedeutung der Grünlandnutzung als Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten, den Naturhaushalt, die Landschaftspflege und die Erholung entgegenzuwirken.

### **D 2.1.05**

In der Zeichnerischen Darstellung sind Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes festgelegt.

### **D 2.1.07**

Geeignete Gebiete, deren Nutzung durch Beendigung oder Aufgabe des Bodenabbaus, der Landwirtschaft oder sonstiger Inanspruchnahme entfällt, sind als Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt naturraumtypisch und unter landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu entwickeln. [...]

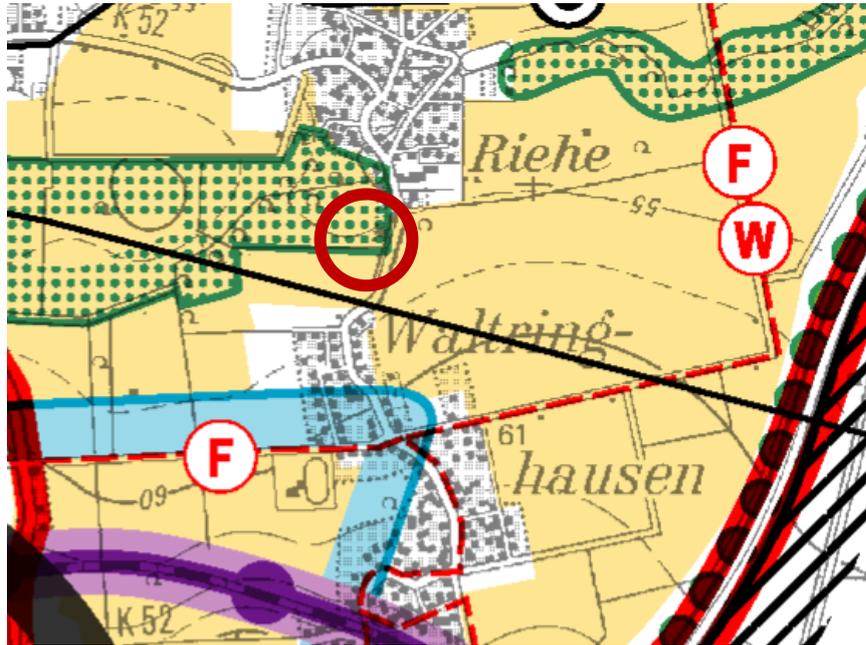


Abb. 3 - Auszug des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Schaumburg (unmaßstäbliche Darstellung) –  
Quelle: Landkreis Schaumburg

Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Gleichzeitig sind Feuerwehrstandorte in entsprechenden Entfernungen zu den Orten sicherzustellen. Für die Ortschaften Riehe und Waltringhausen ist die Errichtung eines neuen Feuerwehrstandortes „Ost“ erforderlich, da die bestehenden Einrichtungen den aktuellen Anforderungen nicht mehr genügen bzw. für neue Fahrzeuge nicht ausreichend dimensioniert sind.

Eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erfolgt dadurch, dass für beide Ortsteile sowie über diese hinaus nunmehr nur ein einziger Feuerwehrgerätestandort errichtet werden soll und somit der Flächenverbrauch auf das erforderliche Maß reduziert wird. Des Weiteren werden die randlich liegenden anthropogen überprägten Flächen des Vorhabenbereichs aus der intensiven Nutzung genommen und durch die Herstellung von Gehölzstrukturen naturnah entwickelt.

## 2.3 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

**Die länderübergreifende Raumordnungsplanung für den Hochwasserschutz definiert drei wesentliche Betrachtungsebenen:**

### Hochwasserrisikomanagement

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

**Bewertung:**

Im direkten Umfeld befinden sich keine Fließgewässer, so dass eine Hochwassergefahr bzw. ein Hochwasserrisiko nicht abgeleitet werden kann. Die Umweltkarten des Landes Niedersachsen weisen das Gebiet ebenfalls nicht als Risikogebiet aus.

**Klimawandel und -anpassung**

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

**Bewertung:**

Das Betrachtungsgebiet selbst muss den Umgang mit dem Oberflächenwasser managen. Dafür sind Regenrückhaltemaßnahmen vorgesehen, die im Bebauungsplan festgesetzt werden. Weiterführende Maßnahmen in Bezug auf Starkregenereignisse oder oberirdischen Gewässern lassen sich mit Blick auf die vorhandene Situation und die vorliegenden Rahmenbedingungen nicht ableiten.

**Grenzüberschreitende Koordinierung**

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessener Weise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen nach Satz 1 auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Absatz 3 und 4 und des § 75 Absatz 4 und 5 WHG bleiben unberührt.

**Bewertung:**

Das Gebiet befindet sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Fließgewässer, noch in direkter Nachbarschaft zu einer Landesgrenze. Die Gemeinde Suthfeld als direkter Nachbar wird in die Erarbeitung des Bebauungsplanes intensiv mit eingebunden. Hochwassermaßnahmen bzw. entsprechende Hochwasserschutzanlagen sind nicht vorhanden und müssen demzufolge nicht weiterführend abgestimmt werden. oder einer kommunalen Grenze, so dass weder Hochwasserschutzanlagen in direkter Nachbarschaft vorgesehen sind noch diese in ihrer Entwicklung weiterführend abzustimmen sind.

**2.4 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (2001)**

Gemäß des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Schaumburg (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG GEORG VON LUCKWALD 2001) liegt das Plangebiet in einem Bereich mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Grünzäsur, die das Zusammenwachsen von Siedlungen vermeiden soll.

Im Folgenden werden die für den B-Plan maßgeblichen Ziele für den Bereich des Plangebietes in der Landschaftseinheit Östliches Bückebergvorland aufgelistet:

- Die Feldflur ist mit zusätzlichen Strukturelementen (z.B. Hecken, Feldgehölze, Säume) zur Belebung der Landschaft und für den Biotopverbund anzureichern

- Der zukünftige Flächenverbrauch durch Siedlung und Verkehr ist zu minimieren
- Die Dörfer mit landschaftlicher Eigenart sind hinsichtlich ihres historisch geprägten Ortskerns und hinsichtlich des Ortsrandes. Hierzu gehören auch Teilbereiche der Ortschaft Riehe.
- Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass für den Naturschutz wertvolle und empfindliche Bereiche von Bebauung freigehalten werden
- Erhalt und Entwicklung von Grünzäsuren

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen. Die Flächenversiegelung wird auf das geringste mögliche Maß reduziert. Darüber hinaus werden Gehölzstrukturen zur Einbindung des Feuerwehrstandortes in die Landschaft angelegt, die auch langfristig den Ortsrand ausbilden werden. Des Weiteren wird auch lediglich eine Bauzeile für den Feuerwehrstandort benötigt. Der Abstand zwischen den Siedlungsrändern der naheliegenden Ortschaften bleibt weiterhin gewahrt und die Grünzäsur somit weitestgehend erhalten.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes sind demnach nicht zu erwarten.

## **2.5 Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (1995)**

Im Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG GEORG VON LUCKWALD 1995) ist im Teilplan 14 „Maßnahmenkonzept“ die Grünzäsur vorgegeben, die anschließend im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde dargestellt und beachtet wurde. Vor dem Hintergrund, dass mit dem Feuerwehrstandort lediglich eine Bauzeile direkt angrenzend an die Ortschaft Riehe mit einem den Standort umgebenden Gehölzsaum entwickelt wird, der auch langfristig den Ortsrand ausbilden wird, ist ein zusammenwachsen der Ortslagen Waltringhausen und Riehe nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind für den Teilbereich des geplanten Feuerwehrstandortes keine Darstellungen bzw. Planinhalte im Landschaftsplan erkennbar.

## **2.6 Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf vom 06.01.2000 in der Fassung der 21. Änderung vom 18.10.2017 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 in Bad Nenndorf im Ortsteil Waltringhausen / Nr. R 9 in der Gemeinde Suthfeld im Ortsteil Riehe eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Ebenfalls ist dort eine Grünzäsur gekennzeichnet.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan entsprechen somit in Teilbereichen nicht den Inhalten des Bebauungsplanes. Um sicherzustellen, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt, erfolgt im Parallelverfahren die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes ist in der Form anzupassen, dass für den Betrachtungsbereich die Darstellung Gemeinbedarfsfläche für den Teilbereich des vorgesehenen Feuerwehrstandortes in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen wird.

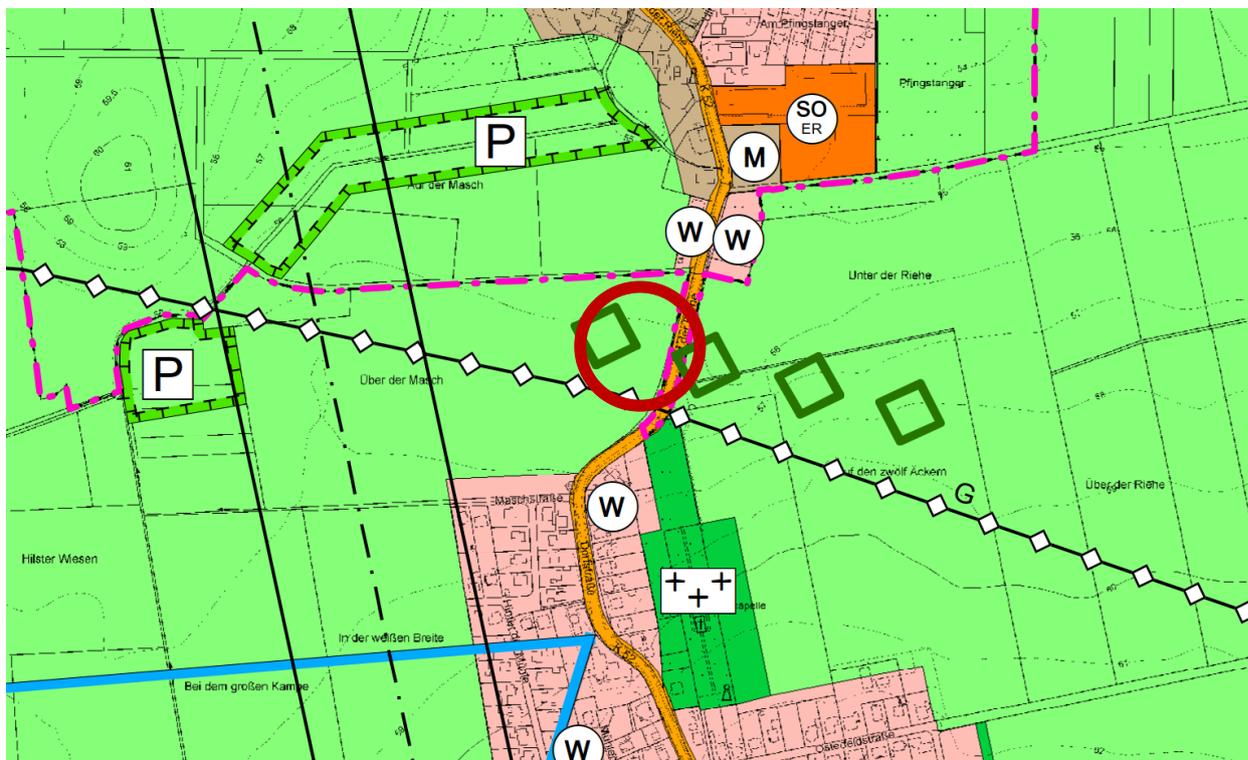


Abb. 4 - Auszug des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nenndorf – Auszug (unmaßstäbliche Darstellung)

### 3 Erforderlichkeit der Planung

Beim ausgewählten Standort zur Errichtung einer neuen erforderlichen Feuerwache sind die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben, so dass eine bauleitplanerische Betrachtung des Areals erforderlich ist.

### 4 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Dorfstraße“ / Nr. R 9 „Dorfstraße“ in der Samtgemeinde Nenndorf liegt aktuell kein Bebauungsplan vor, so dass der Bereich planungsrechtlich unter den Gesichtspunkten der § 35 BauGB zu beurteilen ist. Eine Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses gehört nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, so dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich ist.



Abb. 5: Luftbild des Betrachtungsbereiches (unmaßstäbliche Darstellung)

## 5 Verfahren

### 5.1 Verfahrensschritte

Zum Bebauungsplan hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 12.08.2022 bis einschließlich 16.09.2022 stattgefunden.

Die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB fand im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ statt. Die Bekanntmachung fand am \_\_\_\_\_ statt.

### 5.2 Abwägung

#### 5.2.1 Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, die im Rahmen der weiteren Bearbeitung berücksichtigt wurden. Eine Liste der Stellungnahme ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Abwägung der Belange mit- und untereinander ist der Anlage der Begründung beigefügt.

**Tabelle 1 Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

<b>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Datum Eingang</b>	<b>Bemerkungen / Hinweise</b>
1	PLEdoc GmbH	15.08.2022	• Keine Bedenken und Anregungen
2	Kreishandwerkerschaft Niedersachsen-Mitte	16.08.2022	• Keine Bedenken und Anregungen
3	TenneT TSO GmbH	18.08.2022	• Keine Bedenken und Anregungen
4	Neptune Energy Deutschland GmbH	16.08.2022	• Keine Bedenken und Anregungen
5	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	12.09.2022	• Keine Bedenken und Anregungen
6	Telekom Deutschland GmbH	15.09.2022	• Keine Bedenken und Anregungen
7	Landkreis Schaumburg	15.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinweise auf Löschwasserversorgung</li> <li>• Hinweise auf Ergänzung der Ausgleichsbilanzierung</li> <li>• die Entwässerung des Niederschlagswasser ist mit der Unteren Wasserbehörde frühzeitig abzustimmen</li> <li>• Korrektur Anwendung der Berechnungsvorschrift RLS-19</li> <li>• Redaktionelle Korrektur textliche Festsetzung von Punkt 3 zu 2.2</li> </ul>
8	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	15.09.2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung einer Standortbegründung</li> <li>• Belange des Straßenverkehrs und der Zufahrten sind im Verfahren noch abzustimmen</li> </ul>
9	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	12.09.2022	• Es wird keine Kampfmittelbelastung vermutet
10	Wasserverband Nordschaumburg	22.08.2022	• Hinweis auf Bestandsplan
11	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	12.09.2022	• Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden
12	Westfalen Weser Netz GmbH	22.08.2022	• Hinweis, dass Anschlussnehmer frühzeitig einen Antrag auf Versorgung mit elektrischer Energie stellen können.
13	LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	27.09.2022	• Hinweis auf verstärkte Berücksichtigung vom Schutzgut Boden im Umweltbericht
14	Deutsche Glasfaser	16.08.2022	• Hinweis auf vorhandene Anlagen im Plangebiet

Weitere Anregungen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB nicht eingegangen.

## 5.2.2 Beteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

*Ergänzungen folgen.*

# 6 Städtebauliche Bestandsaufnahme

## 6.1 Städtebauliche Situation

Es handelt sich beim Betrachtungsraum um eine Fläche im Außenbereich Bad Nenndorfs im OT Waltringhausen / OT Riehe. Es besteht ein stadträumlicher Bezug zum südlichen Siedlungsrand vom nördlich anschließenden Riehe. Das Plangebiet befindet sich aktuell auf einer Ackerfläche ohne städtebauliche Prägung. Es ist durch einen Graben bzw. Böschung mit drei Bestandsbäumen von der Kreisstraße 52 getrennt. Ebenso trennt eine bestehende Straße im Norden - ein Ausläufer der K52, der in einen Feldweg überführt - den Siedlungsbereich Riehes vom geplanten Feuerwehrstandort. Die Planungen sehen vor, dass der neue Feuerwehrstandort, der für den Feuerwehrstandort „Ost“ zwischen den beiden Ortsteilen Waltringhausen und Riehe errichtet wird, unmittelbar an die südliche Grenze von Riehe anlehnt. Die Wahl des Standortes wurde aufgrund der Erreichbarkeit im „Einsatzgebiet Ost“ der Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf im Vorfeld abgewogen.



**Foto 1:** Blick von „Auf der Riehe“ Richtung Plangebiet / Riehe



**Foto 2:** Blick von „Auf der Riehe“ Richtung Waltringhausen



**Foto 3:** Straßenrandbereich



**Foto 4:** Blick ins Plangebiet

## 6.2 Verkehrliche Situation

Die Erreichbarkeit ist über die Kreisstraße 52 („Auf der Riehe“ bzw. „Dorfstraße“) gesichert. Bei dieser handelt es sich um eine freie Strecke mit einer zugelassenen Geschwindigkeit von 100 km/h – welche jedoch aufgrund der kurzen Strecke zwischen beiden Ortsteilen selten erreicht wird. Für die weitere Planung des Feuerwehr-Standortes ist dies zu berücksichtigen und ggf. die Geschwindigkeitszulässigkeit zu reduzieren. Es ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet von der Kreisstraße durch einen Graben getrennt wird. Diesen gilt es für die Erschließung zu überbrücken. Somit wird das Grundstück durch zwei getrennte Zufahrten – zum einen für die Einsatzfahrzeuge, zum anderen für Anlieger-PKW – erschlossen. Ebenso werden auf dem Grundstück selbst Stellflächen für die Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt. Nach Aussagen der NLStbV besteht ein generelles Anbauverbot an der K 52 zwischen Waltringhausen und Riehe, welches bei der weiteren Planung berücksichtigt werden muss.

## 6.3 Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Abwasser, Elektrizität und Gas sowie der Anschluss an das Telekommunikationsnetz (sog. leitungsgebundene Infrastruktur) sind durch entsprechende Erweiterungen der in den angrenzenden Gebieten vorhandenen Bestandsleitungen sichergestellt.

Folgende Ver- und Entsorgungsträger sind zuständig:

- Trinkwasser Wasserverband Nordschaumburg
- Löschwasser SG Nenndorf
- Abwasser SG Nenndorf
- Strom E.ON Westfalen Weser AG
- Gas E.ON Westfalen Weser AG
- Telekommunikation z.B. Telekom AG, Vodafone GmbH
- Entsorgung (Müll) Landkreis Schaumburg (AWS)

## 6.4 Bodenverhältnisse

Die Böden im Plangebiet werden gemäß dem Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (NIBIS-Kartenserver, Datenabfrage am 23.11.2021) dem Bodentyp „Mittlere Pseudogley-Parabraunerde“, im östlichen Bereich um Umfeld des Grabens als „Sehr tiefer Gley“ zugeordnet.

## 6.5 Emissionen

Innerhalb des Gebietes und in den unmittelbar angrenzenden Bereichen sind keine widersprechenden und emissionsträchtigen Betriebe oder Ansiedlungen vorhanden. Auch die Sicherstellung von Flächen für Stellplätze bedingen grundsätzlich keine Änderungen der Emissionen.

Ein Feuerwehrstandort kann bei einer Lage in einem Siedlungsraum ggf. auch zu Konflikten mit der angrenzenden Wohnbebauung führen.

## 6.6 Archäologische Denkmalpflege

Laut schriftlicher Mitteilung der Kommunalarchäologie in Bückeburg vom 17.03.2022 sind insbesondere aus der näheren Umgebung des Plangebietes archäologische Funde bekannt geworden. Durch Oberflächenbegehungen und zuletzt durch eine Sonderabgrabung konnten am Lindenbrink, bei Riehe, etwa 300 m nordwestlich des Plangebietes, Nachweise einer mittelalterlichen wüst gefallenen Siedlungsstelle erbracht werden (Riehe FStNr. 3). Der Ausdehnung dieser Siedlungsstelle ist bislang unbekannt, da der Siedlungsplatz erst 2016 entdeckt wurde und bislang nicht systematisch erforscht werden konnte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die mittelalterliche Besiedlung bis in das Plangebiet erstreckt. Ebenso

ist östlich des Plangebietes eine römische Münze entdeckt worden, die auf die Anwesenheit viel älterer Siedlungsstrukturen schließen lässt. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen.

Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Mit folgenden Nebenbestimmungen ist zu rechnen:

- Der angestrebte Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist so bald wie möglich, mindestens aber vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie an die zuständige Kommunalarchäologie (Schloßplatz 5, 31675 Bückeburg, Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: [archaeologie@schaumburgerlandschaft.de](mailto:archaeologie@schaumburgerlandschaft.de)) zu richten.
- Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem, schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein der Kommunalarchäologie oder einer zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen.
- Zur Verbesserung der Planungssicherheit sollten im Vorfeld und in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Voruntersuchungen in Form von Sondagen durchgeführt werden. Erst dadurch kann die Denkmalqualität und -ausdehnung bestimmt und Störungen des weiteren Bauablaufes durch unerwartet auftretende Funde minimiert werden.
- Im Falle erhaltener Befunde sind wiederum in Abstimmung mit der Kommunalarchäologie archäologische Ausgrabungen anzusetzen, deren Umfang und Dauer von der Ausdehnung der Funde und Befunde abhängig ist. Die Details einer archäologischen Untersuchung sind in einer gesonderten Vereinbarung festzuhalten.
- Die durch die Untersuchungen entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Kommunalarchäologie getragen werden (Verursacherprinzip gem. § 6 Abs. 3 NDSchG).
- Weiter wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder E-Mail: [archaeologie@schaumburgerlandschaft.de](mailto:archaeologie@schaumburgerlandschaft.de)) sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der Kommunalarchäologie jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.

## **7 Inhalte des Bebauungsplanes**

### **7.1 Städtebauliche Zielsetzung**

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes hat die Errichtung einer neuen Feuerwache für den Standort Ost zwischen Waltringhausen und Riehe des Feuerwehrbedarfsplan der Samtgemeinde Nenndorf als Ziel. Mit Errichtung der Feuerwache werden auch Ortsteile über die beiden Dörfer hinaus brandschutztechnisch erschlossen.

Im Vorfeld sind unterschiedliche Standorte und dessen Flächenverfügbarkeiten geprüft worden und gleichzeitig ein Standort gesucht worden, der eine gute Erreichbarkeit ermöglicht. Aus grundrechtlichen Gründen fiel die Wahl auf den Standort südlich der bestehenden Siedlungsfläche des Ortsteil Riehe. Dadurch ist ein stadträumlicher Anknüpfungspunkt vorhanden, der den Bereich versorgungstechnisch anschließen lässt.

Im Rahmen der Entwicklung ist ein neues Feuerwehrhaus mit Schulungsflächen, Bürobereichen sowie Mitarbeiterräumen und der Garagen für die Feuerwehreinsatzfahrzeuge zu errichten, entsprechende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten zur Kreisstraße 52 sicherzustellen und notwendige Stellplatzanlagen rund um das geplante Feuerwehrhaus anzulegen.

Mit der Festsetzung eines Pflanzstreifens bzw. einer Ausgleichsfläche im westlichen und südlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche soll eine ansprechende Abgrenzung zum angrenzenden Landschaftsraum sichergestellt werden.

### **7.2 Art der baulichen Nutzung**

Der Betrachtungsbereich wird für die Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Nutzungen gemäß § 2 bis § 11 BauNVO werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt.

Ein Teilbereich mit einer Fläche von ca. 4.961 m<sup>2</sup> wird im Bebauungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr im Bebauungsplan festgesetzt. In diesem Bereich soll das Feuerwehrgerätehaus mit einer Grundfläche, nach aktuell vorliegenden Planungen von ca. 1.375 m<sup>2</sup> errichtet werden.

### **7.3 Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird mittels der den Anteil der überbaubaren Fläche am Gesamtgrundstück ausdrückenden Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO ermittelt.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine GRZ von 0,8 (80 % der überbaubaren Grundstücksfläche) festgesetzt. Die Errichtung der geplanten Feuerwache inkl. der erforderlichen Nebenanlagen kann somit sichergestellt werden.

Die Höhenentwicklung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die festgesetzte maximale Zahl der Vollgeschosse geregelt. Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig.

### **7.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**

Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche für den westlichen Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche. Im östlichen Bereich hält sie einen Abstand von 20 m zur Fahrbahnkante der Kreisstraße ein. Im südlichen Bereich hält sie einen Abstand von 20 m zur Grenze der Gemeinbedarfsfläche ein. Im nördlichen Bereich hält die Baugrenze einen Abstand von 5 m und im östlichen Bereich von 5 m zur Grenze der Gemeinbedarfsfläche ein.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Im Plangebiet wird die abweichende Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zulässig und die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten.

Da Gemeinbedarfsflächen nicht zu den Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gehören und dementsprechend die §§ 12 bis 14 der BauNVO nicht gelten, muss für Außenanlagen wie befestigte Hofflächen, Zufahrten, Garagen, Stellplätze, Wege und Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO folgende Regelung in die Verordnung aufgenommen werden, um diese Anlagen außerhalb der Baugrenzen zulassen zu können.

**Textliche Festsetzung:**

Auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befestigte Zufahrten, Stellplätze und Wege, sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)) für die Feuerwehr zulässig.

## **7.5 Örtliche Bauvorschriften**

Es sind keine besonderen Gründe gegeben, um die Festsetzung örtlicher Bauvorschriften zu begründen.

## **7.6 Verkehrsflächen**

Die Straße „Auf der Riehe“ / „Dorfstraße“ (Kreisstraße 52) wird im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Abgrenzung zur Gemeinbedarfsfläche erfolgt durch eine Straßenbegrenzungslinie. Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist auf der Grundlage der Liegenschaftskarte die Unterteilung des Straßenraums erkennbar. Östlich der Kreisstraße verläuft ein Fuß- und Radweg.

Im Rahmen der Planungen zur Feuerwache sind für das gesamte Betrachtungsgebiet zwei Ein- bzw. Ausfahrten vorgesehen, um eine Trennung des zufahrenden Verkehrs des alarmierten Personals von dem ausfahrenden Verkehr zu gewährleisten und damit die Erforderlichkeiten einer funktionierenden Feuerwache gerecht zu werden. Auch das Anlegen von Stellplätzen ist geplant, die sich im westlichen, nördlichen und östlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche befinden. Zur Klarstellung der Lage der Zufahrten wird im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche, entlang der Kreisstraße, ein Ein- und Ausfahrtsverbot im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Zufahrtssituation und die notwendigen Maßnahmen, um eine sichere Ein- und vor allem Ausfahrt sicherstellen zu können, ist mit den Verantwortlichen zu Verkehrsanliegen des Landkreises und der NLStBV abgestimmt worden.

**Textliche Festsetzung:**

Ein- und Ausfahrten sind nur an dem im Bebauungsplan als Einfahrtsbereich gekennzeichneten Bereich zulässig. Im gekennzeichneten Einfahrtsbereich sind maximal zwei Ein-/ Ausfahrten zulässig.

Die vorhandenen Bäume entlang der Straße werden im Bebauungsplan nicht als zum Erhalt festgesetzt, um den Aspekt der Einsicht beim Ein- und Ausfahren gewährleisten zu können und diese bei einer Notwendigkeit und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auch entfernen zu können.

## 8 Immissionsschutz

Die Bundesautobahn 2 (BAB 2) hat eine Entfernung von minimal 1,25 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Selbst bei freier Schallausbreitung ergibt eine überschlägige Lärmprognose gemäß RLS 19, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) nahezu eingehalten werden. Auch wenn die Verkehrsgeräusche in der genannten Entfernung gelegentlich wahrgenommen werden können, sind jedoch weitergehende, lärmschützende Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht erforderlich, vor allem mit Blick auf die Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches.

### 8.1.1 Betrieb der Feuerwehr

Beim nördlich an das Plangebiet angrenzende Gebiet handelt es sich in der Ableitung um ein allgemeines Wohngebiet. Die Schutzwürdigkeit richtet sich aus der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ergebenden Schutzbedürftigkeit von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Für die Betrachtung einer Feuerwache spielt der Einsatz des Martinshorns eine Rolle. Dieses wird genutzt, um in Notfalleinsätzen begleiten zu können. Diese können tags und nachts auftreten. Dabei sind vor allem in der Nachtzeit mit Überschreitung der Richtwerte zu rechnen. Es ist aber zu beachten, dass diese Situationen nicht nur im direkten Umfeld des Feuerwehrstandortes erfolgt, sondern dann durchaus während der gesamten Fahrt durch das Stadtgebiet.

Der Einsatz im Notfall kann als Einzelereignis betrachtet werden. Die Häufigkeit einer Richtwertüberschreitung ist jedoch nicht nur von der Anzahl der Alarmfälle ausfahrender Einsatzfahrzeuge, sondern auch von der Notwendigkeit abhängig, dass Martinshorn zu nutzen. Der Einsatz derartiger akustischer Signale findet statt, wenn konkrete Lebensgefahr besteht. Aus diesem Grund sind der Einsatz und damit auch die zeitweise und nur kurzzeitige Überschreitung von Richtwerten hinnehmbar.

Mit der Nutzung des Standortes für das „Vereinsleben“, zu Übungszwecken oder für die Wartung der Geräte treten neben den Einsatzfahrten auch sonstige Zu- und Abfahrten auf und geplante Stellplatzanlagen werden genutzt. Im Gegensatz zu Stellplätzen von Lebensmittelmärkten oder anderen Einrichtungen und gewerblichen Nutzungen mit entsprechenden Stellplätzen finden entsprechende Nutzungen nicht während des gesamten Tageszeitraumes ab und sind auf wenige Stunden in der Woche beschränkt, so dass daraus abgeleitet wird, dass die benachbarten Nutzungen insgesamt nicht negativ beeinträchtigt und von einer Überschreitung der Richtwerte nicht auszugehen ist.

Werden aufgrund weiterführender Ergebnisse und Informationen eine weiterführende Analyse erforderlich, so ist diese im Zuge der verbindlichen Bauleitung durchzuführen. Der Darstellung der Fläche steht unabhängig davon im Rahmen der Flächennutzungsplanbetrachtung unter immissionstechnischen Sachverhalten nicht in Frage, da ggf. erforderliche Maßnahmen umgesetzt werden könnten.

## 9 Natur- und Landschaftsschutz

### 9.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Tabelle 2: Bestand im Geltungsbereich

Bestand				
Biotoptypen-code	Biotoptyp	Flächen-größe in m <sup>2</sup>	Wert-faktor	Flächen-wert. / FW
HBA	Allee/Baumreihe	68 (1 Stck)	3	204
HBA	Allee/Baumreihe	176 (2 Stck à 88 m <sup>2</sup> )	4	704
FGX	Befestigter Graben	199	2	398
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	688	3	2.064
AT	Basenreicher Lehm- /Tonacker	6.958	1	6.958
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Alt-bäume	157	2	314
OVS	Straße	776	0	0
OVW	Weg	409	0	0
<b>Gesamt</b>		<b>9.431</b>		<b>10.642</b>

Tabelle 3: Planung im Geltungsbereich

Planung				
Biotoptypen-code	Zielbiotop	Flächen-größe in m <sup>2</sup>	Wertfak-tor	Flächen-wert./FW
X	Errichtung von Anlagen des öffentli-chen Bereichs innerhalb der Gemein-bedarfsfläche- Grundflächenzahl 0,8 (Vollversiegelung auf der gesamten Fläche – keine Freiflächen)	5.026	0	0
OVS	Verkehrsfläche	1.534	0	0
SXK / UHF	Entwicklung eines Regenwasserrück-haltebeckens (Naturfernes Klär- und Absetzteich) mit einer naturnahen Ausprägung und Entwicklung einer halbruderalen Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	391	3	1.173
HPG (SPE 1)	Flächen zum Anpflanzen von Bäu-men, Sträuchern und sonstigen An-pflanzungen (Standortgerechte Ge-hölzpflanzung - HPG)	284	3	852

Planung				
Biototypen-code	Zielbiotop	Flächen-größe in m <sup>2</sup>	Wertfak-tor	Flächen-wert./FW
HFM (SPE 2)	Flächen zum Anpflanzen von Bäu-men, Sträuchern und sonstigen An-pflanzungen (Strauch-Baumhecke – HFM, 2reihig bei 5 m Breite und 5rei-hig bei 10 m Breite)	1.293	3	3.879
GRA/FGZ	Öffentliche Grünfläche – hier Stra-ßenbegleitgrün / Graben	658-245 (Zu-fahrtsberei-che)=413	2	826
OVS	Straße/Zufahrt	245	0	0
<b>Gesamt</b>		<b>9.431</b>		<b>6.730</b>

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von **3.912 FW** (10.642 – 6.730) für die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften (Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt), Boden und Grundwasser.

## 9.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Eingriffsbereiches

Die Flächen innerhalb des Eingriffsbereiches reichen nicht aus, um den Kompensationsbedarf auszu-gleichen. Zur Sicherung des Ausgleichs der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wird die Kompen-sationsmaßnahme Nr. 4803/001 (Gemarkung Ohndorf, Flur 4, Teilfläche des Flurstück 2/4) der Samtge-meinde Nenndorf mit einer Gesamtgröße von 16.989 m<sup>2</sup> herangezogen.

Diese besitzt nach der Umsetzung einen Ausgleichsflächenwert von 49.592 Werteinheiten. Unter Be-rücksichtigung eines erforderlichen Kompensationsbedarfs von 3.912 Werteinheiten verbleibt für weitere Kompensationsmaßnahmen Werteinheiten von 45.680.

Zur Beschreibung sind auf der Fläche folgende Maßnahmen vorgesehen.

Im Osten der Kompensationsfläche wird auf einer Fläche von ca. 1.375 m<sup>2</sup> eine 5 m breite Feldhecke (HF) aus standortheimischen Arten (siehe unten) angelegt. Die übrige Fläche wird mit hochstämmigen Obstbäumen im Abstand von 10 – 15 m bepflanzt und eine Regio-Saatgutmischung für die Wiese unter den Obstbäumen ausgebracht. Die Mahd (Balkenmäher) erfolgt 1x jährlich im September mit Abtrans- port des Mahdgutes. Alternativ kann auch eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Es sind folgende standortheimische Arten zu verwenden.

### Standortheimische Arten für Hecke

Hasel	( <i>Corylus avellana</i> )
Schneeball	( <i>Viburnum opulus</i> )
Feld-Ahorn	( <i>Acer campestre</i> )
Blutroter Hartriegel	( <i>Cornus sanguinea</i> ssp. <i>Sanguinea</i> )
Seidelbast	( <i>Daphne mezereum</i> )
Rote Heckenkirsche	( <i>Lonicera xylosteum</i> )
Waldgeißblatt	( <i>Lonicera periclymenum</i> )
Schwarzer Holunder	( <i>Sambucus Nigra</i> )
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	( <i>Euonymus europaeus</i> )
Hunds-Rose	( <i>Rosa canina</i> )
Schlehe, Schwarzdorn	( <i>Prunus spinosa</i> )

Heinbuche (*Carpinus betulus*)  
 Faulbaum (*Frangula alnus*)

### 9.3 Grünordnerische Festsetzungen

Für die Sicherung der Eingliederung des Feuerwehrstandortes in die Umgebung und zur Sicherung einer Abgrenzung zum Landschaftsraum sind entsprechende Flächen aufgenommen und Festsetzungen zur Bepflanzung formuliert worden.

#### 9.3.1 Öffentliche Grünflächen

Die öffentliche Grünfläche stellt sich als Straßenbegleitgrün dar, in der ein Straßenseitengraben verläuft. Die Fläche soll in ihrem Bestand gesichert werden. Zufahrtbereiche zur Feuerwehr sollen in einer Breite von maximal 30 m zulässig sein, so dass eine sicherere Zu- und Abfahrt zum Standort sichergestellt werden kann.

#### 9.3.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Entlang der westlichen und südlichen Grenze sowie teilweise entlang der nördlichen Grenze der Gemeinbedarfsfläche wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB) im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Pflanzungen sind mit Beginn der baulichen Maßnahmen, spätestens mit Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode, durchzuführen. Für Anpflanzungen sind Gehölze aus der folgenden Gehölzliste zu verwenden:

Gehölzarten für Anpflanzungen im B-Plan Geltungsbereich			
Großkronige Bäume (> 15 m Höhe):		Großsträucher und Bäume 5-10 m Höhe:	
Acer platanoides	Spitzahorn	Corylus avellana	Hasel
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Crataegus laevigata	Zweigriffiger Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche	Crataegus monigyna	Eingriffiger Weißdorn
Quercus robur	Stieleiche	Prunus padus	Traubenkirsche
Tilia cordata	Winterlinde	Salix caprea	Salweide
		Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Mittelkronige Bäume:		Sträucher < 5 m Höhe:	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea*	Hartriegel
Betula pendula	Sandbirke	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Prunus spinosa*	Schlehe
Populus tremula	Zitterpappel	Rosa canina	Hundsrose
Sorbus aucuparia	Eberesche	Viburnum opulus	Schneeball

#### 9.3.3 Naturnahe Gestaltung der Regenrückhaltebeckens

Ein Bereich nördlich der Fläche für den Gemeinbedarf, direkt an die Kreisstraße angrenzend, wird als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken“ mit

der Zweckbestimmung Regenrückhaltung in den Bebauungsplan aufgenommen. Innerhalb der Fläche ist die Regenwasserrückhaltung für den Feuerwehrstandort sicherzustellen. Dies erfolgt in Form eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens oder in Form eines ausreichend dimensionierten Rigolen-Systems.

Die Fläche zur Regenwasserrückhaltung ist mit geschwungenen Uferlinien und flachen Uferböschungen zu gestalten und der Sukzession zu überlassen. Bei Bedarf ist eine Mahd im Spätsommer zulässig.

## **10 Artenschutz**

### **10.1 Gebietsbeschreibung**

Im September 2021 erfolgte eine Begehung des Plangebietes und eine Kartierung der Biotoptypen gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021).

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortschaften Riehe und Waltringhausen nordöstlich von Bad Nenndorf im Landkreis Schaumburg. Begrenzt wird das Plangebiet im Osten durch die Kreisstraße K 52 und im Norden durch einen landwirtschaftlichen Weg und die sich anschließende Ortschaft Riehe. Im Westen und im Süden schließt sich an das Plangebiet ein weitläufiger ackerbaulich genutzter Raum an.

Bei dem Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Mittlere Pseudogley-Parabraunerde. Dieser Bodentyp stellt laut NIBIS (2021) einen schutzwürdigen Boden aufgrund der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit dar.

Das Plangebiet ist geprägt von einem Ackerstandort (AT). Im Osten zwischen dem Acker und der Kreisstraße K 52 (OVS) ist ein nährstoffreicher Graben (FGR) begleitet von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM). Weiterhin ist östlich entlang der K 52 eine linienhafte Grünanlage an einer Verkehrsfläche bzw. „Abstandsgrün“ (PZA) und ein sich anschließender Radweg (OVW) festzustellen. Darüber hinaus befinden sich im Randbereich des Ackerstandortes und der K 52, entlang des dort befindlichen Grabens drei sehr alte Linden (*Tilia spec.*), die eine Allee bzw. Baumreihe (HBA) darstellen.

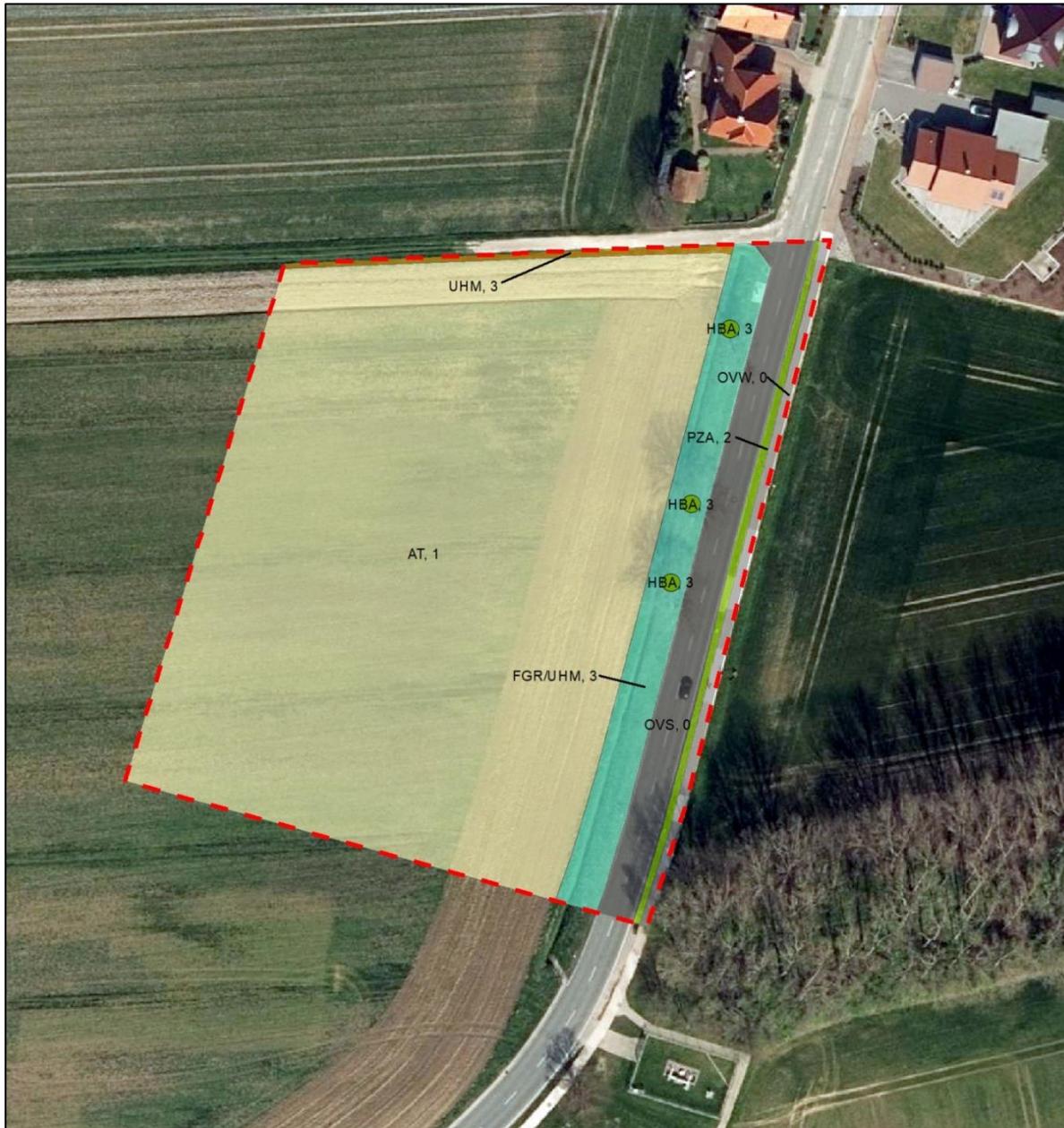


Abb. 6: Biotoptypenbestand (eigene Darstellung)

## Legende

### Biotoptypen

**Gebüsch- und Gehölzbestände**

- HBA, Allee/Baumreihe

**Binnengewässer**

- FGR/UHM, Nährstoffreicher Graben/Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

**Stauden- und Ruderalfluren**

- UHM, Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

**Acker- und Gartenbaubiotope**

- AT, Basenreicher Lehm-/Tonacker

**Grünanlagen**

- PZA, Sonstige Grünanlage ohne Altbäume

**Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen**

- OVS, Straße
- OVW, Weg

Ermittlung der Bewertung der Biotoptypen gemäß NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013):

- 5 = sehr hohe Bedeutung
- 4 = hohe Bedeutung
- 3 = mittlere Bedeutung
- 2 = geringe Bedeutung
- 1 = sehr geringe Bedeutung
- 0 = weitgehend ohne Bedeutung

**Sonstiges**

- Grenze des Geltungsbereiches

<b>Auftraggeber:</b> Samtgemeinde Nenndorf Rodenberger Allee 13 31542 Bad Nenndorf	<b>Auftragnehmer:</b>  SWECO GmbH Karl-Wiechert-Allee 1B 30625 Hannover
---	---

Bauvorhaben

### Biotoptypenbestand

zum Vorhaben

28. Änderung des F-Planes der Samtgemeinde Nenndorf und  
Aufstellung des B-Planes Nr. 100 "Dorfstraße", OT Waltringhausen

Projektleitung:	Bearbeiter:	Projekt-Nr.:	Maßstab:		Planmaße:	Datum:
M. Brinschwitz	S. Moormann	0312-21-015	1:750		580 x 297mm	06.10.2021

Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2021 





**Abb. 7: Biotoptypenbestand - Legende (eigene Darstellung)**

## 10.2 Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich zum einen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (Kapitel 5 BNatSchG) sowie zum anderen direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie). In den Regelungen des BNatSchG wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden. Die unterschiedlichen Schutzkategorien des Artenschutzes basieren auf nationalem und internationalem Recht. Sie werden gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 13 und 14 BNatSchG wie folgt definiert:

### § 7 Nr. 13 - besonders geschützte Arten

- a) Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL)
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

### § 7 Nr. 14 - streng geschützte Arten

- a) Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- b) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- c) Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - festgelegt. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt. Die Länder können keine abweichenden Regelungen zum Artenschutz treffen.

Daher stehen die europarechtlich geschützten Arten im Fokus von artenschutzrechtlichen Betrachtungen. Dazu gehören folgende Arten:

- Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie
- Heimische europäische Vogelarten

### Umwelthaftung bei Biodiversitätsschäden

Der § 19 Absatz 3 des BNatSchG in der Fassung vom 08.04.2008 wurde in die Neufassung des BNatSchG nicht übernommen. Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden, ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht auch Arten

des Anhang IV sind, sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Arten, die weder europarechtlich geschützt sind noch zu den Verantwortungsarten und den Arten nach § 19 BNatSchG zählen, sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

### **10.3 Mögliche Ausnahmen und Befreiungen**

Die Möglichkeit von Ausnahmen bzw. Befreiungen kann erst in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren erwogen werden, sofern unvermeidbare Verbotstatbestände eintreten. Die Ausführungen hier haben daher lediglich informativen Charakter.

#### **Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Danach können „die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) von den Verboten des § 44 im Einzelfall (...) Ausnahmen zulassen,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt, können die Landesregierungen Ausnahmen nach Satz 1 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind demnach in Anlehnung an Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- keine zumutbaren Alternativen vorhanden,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art,
- bei Arten nach Anhang IV FFH-RL Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL).

Eine Ausnahme nach § 45 (7) wird bei Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten erforderlich, wenn die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann und / oder die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang - trotz Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen - nicht mehr gewährleistet werden kann.

## **Befreiungen nach § 67 BNatSchG**

„Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (...)“.

## **10.4 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG**

### **10.4.1 Vorgehen**

In der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung nach § 44 BNatSchG ist für die sog. europarechtlich geschützten Arten zu beurteilen, ob

- Tiere der besonders geschützten Art verletzt oder getötet werden [§ 44 (1), Nr. 1]
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert [§ 44 (1) Nr. 2].
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 3] und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge der Eingriffe nicht mehr erfüllt ist [§ 44 (1) Nr. 3]
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie o. ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 (1) Nr. 4]

Aufgrund der größeren Anzahl potenziell betroffener Arten ist es sinnvoll, die für das Vorhaben relevanten Arten systematisch einzugrenzen. Die Eingrenzungen können aufgrund eines geographischen, eines ökologischen und aufgrund eines wirkungsbezogenen Ansatzes vorgenommen werden (vgl. GELLMERMANN & SCHREIBER, 2007; S.194 ff). Nach einer vorab durchgeführten Daten- und Literaturrecherche können folgende Arten ausgeschlossen werden:

- geographischer Ansatz: Arten, die aufgrund ihrer natürlichen Verbreitung nicht im Planungsraum vorkommen (nach Verbreitungskarten und -angaben)
- ökologischer Ansatz: Arten, die im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen können, weil ihre Habitate nicht vorhanden sind (Beurteilung z. B. auf Basis von Biotopkartierungen, Luftbildern, Geländebegehungen); dabei werden aber nur Arten ausgeschlossen, deren Hauptlebensraumtyp generell nicht vorhanden ist („Lebensraumgrobfilter“, z. B. Wälder, Grünland, Gewässer, Küsten, Siedlung) bzw. die eine sehr enge Bindung an ganz spezielle, seltene Habitate haben, die im Gebiet nicht vorkommen (z.B. Moore, Sümpfe, Kiesbänke, Lösswände)
- wirkungsbezogener Ansatz: Arten, bei denen eine Empfindlichkeit gegenüber den projektspezifischen Wirkungen grundsätzlich nicht vorhanden oder projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Für die artenschutzrechtliche Potentialabschätzung für das B-Plangebiet wurden folgende Grundlagen herangezogen (vgl. auch Literaturverzeichnis):

- Ergebnisse der Übersichtsbegehung im September 2021 mit Feststellung der Biotoptypen nach DRACHENFELS (2021)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018)
- Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BfN 2019)
- Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2011)

### 10.4.2 Vögel

Auf Basis der Biotoptypenkartierung ist einzuschätzen, dass das Plangebiet unterschiedlichen Vogelarten einen Lebensraum bietet. Die potenziell vorkommenden Vogelarten lassen sich aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Lebensräume bestimmten ökologischen „Gilden“ (hier nach Hauptlebensraumtyp) zuordnen. Bezüglich der einzelnen Arten in den ökologischen „Gilden“ kann von einer weitgehenden Übereinstimmung der artspezifischen Argumentationen bezüglich der einzelnen Verbotstatbestände bzw. der möglichen Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen werden.

Folgende Artengruppen („Gilden“) können vorkommen und unterschieden werden:

#### Brutvogelarten der Gehölze

Innerhalb des Plangebietes sind 3 alte Alleebäume entlang der K 52 vorhanden. Aufgrund von Sicherheitsaspekten kann es notwendig sein, die Bäume zu entfernen, weshalb sie nicht als zum Erhalt festgesetzt werden. Die Gehölzstrukturen könnten von anspruchslosen Gehölzbrütern wie z. B. Amsel, Ringeltaube, Elster oder Mönchsgrasmücke als Brutplatz genutzt werden oder es könnten in Höhlungen Arten wie Kohlmeise, Blaumeise oder Feldsperling brüten.

Sollten die Bäume entfernt werden müssen, sind zur Vermeidung von Individuenverlusten [§ 44 (1) Nr. 1] und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten [§ 44 (1) Nr. 3] die Verbote für mögliche Gehölzrodungen zwischen 1. März - 30. September nach § 39 BNatSchG zu berücksichtigen.

#### Brutvogelarten der Offenlandflächen

Auf den Offenlandflächen wie im Bereich der Ackerfläche könnten Arten wie Feldlerche oder Kiebitz vorkommen. Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Der Kiebitz ist zwar ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden besiedelt jedoch seit einigen Jahren verstärkt auch Ackerland.

Der Brutplatz des Kiebitzes befindet sich in einem Abstand von mindestens 100 m zu hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen. Die Feldlerche brütet mit einem Mindestabstand von mindestens 60-120 m zu Gehölzstrukturen und Siedlungen (NLWKN 2011). Da es sich bei dem Plangebiet und der angrenzenden Umgebung um einen weitreichenden Ackerstandort handelt, dessen Randstrukturen keine durchgehenden vertikal Strukturen aufweisen, ist von einem Vorkommen der oben genannten Arten auszugehen bzw. ist ein Vorkommen dieser Arten potenziell möglich.

Daher ist für das Plangebiet und dessen Umgebung eine avifaunistische Kartierung durchzuführen.

### 10.4.3 Fledermäuse

Gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) sind innerhalb des Plangebietes unterschiedliche Fledermausarten zu erwarten. Vor allem Baum bewohnende Arten wie der Große Abendsegler könnten den Bereich als Winterquartier sowie als Jagd- oder Transferfluggebiet nutzen. Darüber hinaus stellen die Alleebäume mögliche Leitstrukturen für Fledermäuse dar.

Durch das Vorhaben sind Verluste von Gehölzen, auch von den älteren Einzelbäumen, möglich. Falls es jedoch zu Baumfällungen kommt, ist es erforderlich, die zu entfernenden Laubbäume im unbelaubten Zustand vor Fällung durch eine biologische Fachkraft auf Quartierpotential (insbesondere Winterquartiere) zu prüfen und ein Fledermausbesatz zum Zeitpunkt der Rodung auszuschließen bzw. entsprechende Maßnahmen bei einem Positivbefund einzuleiten. Somit können Individuenverluste sowie Verluste von vor allem möglichen Winterquartieren vermieden werden.

### 10.4.4 Sonstige Säugetiere

Bei den sonstigen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) wird keine Art als prüfrelevant eingestuft. Entweder sind die Arten nicht im Gebiet verbreitet (z. B. Fischotter) und/oder es fehlt der geeignete (großflächige) Lebensraum (Wolf, Luchs, Wildkatze). Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Bad Nenndorf nachgewiesenen Feldhamster (*Cricetus cricetus*) sind im Betrachtungsgebiet geeignete Habitate vorhanden, in denen er vorkommen könnte. Für den auf dem Gebiet bzw. im Naturraum der Samtgemeinde Bad Nenndorf nachgewiesenen Biber (*Castor fiber*) hingegen sind keine Habitatstrukturen vorhanden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind von Seiten des Landkreises bzw. der Unteren Naturschutzbehörde Hinweise auf ein Vorkommen einer Hamsterpopulation in der Nähe des potenziellen Plangebietes aus den Jahren 2003 – 2005 eingegangen. Derzeit sind der Unteren Naturschutzbehörde keine Feldhamstervorkommen bekannt. Ein Vorkommen ist jedoch seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht auszuschließen. Aus diesem Grund werden Aussagen über das Vorkommen von Feldhamstern erforderlich sein (ggfs. ohne Untersuchung). Der Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung" des NLWKNs (2016) trifft folgende Aussage: "Kann ein Vorkommen des Feldhamsters zweifelsfrei ausgeschlossen werden, bedarf es keiner weiteren Untersuchung." Zuvor sind alle verfügbaren Informationen einzubeziehen und auszuwerten. Das Plangebiet und deren Umgebung sollte im Rahmen einer einmaligen Begehung durch eine biologische Fachkraft auf Hinweise (Fallröhren oder Fraßspuren etc.) überprüft werden, ob hier ein Vorkommen von Feldhamster möglich ist. Falls derartige Hinweise vorgefunden werden, ist eine Feldhamster-Kartierung durchzuführen. Wenn zweifelsfrei ein Vorkommen auszuschließen ist, dann reicht in diesem Fall auch eine Potentialanalyse aus.

### 10.4.5 Fische

Die Artengruppe ist nicht prüfrelevant. Die 4 artenschutzrechtlich relevanten Fischarten Baltischer Stör, Europäischer Stör, Donau-Kaulbarsch und Schnäpel kommen nicht im Naturraum vor. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden.

### 10.4.6 Amphibien

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 13 artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten ein Vorkommen im Vorhabengebiet zu erwarten ist. Gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) sind im Vorhabengebiet artenschutzrechtlich relevante Amphibien wie Rot- und Gelbbauchunke, Geburtshelfer-, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Alpensalamander, Springfrosch, Moorfrosch, kl. Wasserfrosch, Laubfrosch, Alpen-Kammolch und

Kammolch nicht oder nicht mehr verbreitet. Des Weiteren sind auch keine geeigneten Habitatstrukturen wie Stillgewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden.

#### **10.4.7 Reptilien**

Von den 9 artenschutzrechtlichen relevanten Reptilien (Schlingnatter, Kroatische Gebirgseidechse, Zauneidechse, Westliche Smaragdeidechse, Östliche Smaragdeidechse, Würfelnatter, Mauereidechse, Europäische Sumpfschildkröte und Äskulapnatter) wird keine der Arten als prüfrelevant eingestuft, da diese Arten gemäß Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT 2018) im betroffenen Naturraum nicht nachgewiesen worden sind. Darüber hinaus sind auch keine geeigneten Habitatstrukturen für diese Arten innerhalb des Plangebietes vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

#### **10.4.8 Schmetterlinge**

Die 16 artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten sind sehr seltene Habitatspezialisten und gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) nicht im Plangebiet verbreitet. Des Weiteren sind keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes festzustellen.

#### **10.4.9 Libellen**

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass keine der 8 artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten als prüfrelevant angesehen werden muss. Die Arten der Flüsse sind im Gebiet nicht verbreitet bzw. es fehlen geeignete Lebensräume (Gekielte Smaragdlibelle, Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer). Auch die anspruchsvollen Arten der Stillgewässer kommen nicht im Bereich des Plangebietes vor (Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle, Moosjungfer-Arten), da die Habitatstrukturen fehlen.

#### **10.4.10 Käfer**

Ergebnis der Potenzialabschätzung ist, dass für keine der 9 artenschutzrechtlich relevanten Käferarten ein Vorkommen im Plangebiet zu erwarten ist. Der Goldstreifiger Prachtkäfer gilt in ganz Deutschland als ausgestorben. Weitere Arten kommen nicht im betroffenen Naturraum vor (Alpenbock, Breitrand, Eremit, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Heldbock, Rothalsiger Düsterkäfer, Scharlachkäfer, Vierzähniger Mistkäfer). Die Artengruppe der Käfer ist somit nicht prüfrelevant.

#### **10.4.11 Weichtiere**

Bei den 4 artenschutzrechtlich relevanten Arten der Weichtiere (Zierliche Tellerschnecke, Banat-Felsenschnecke, Gebänderte Kahnschnecke und Gemeine Flussmuschel) handelt es sich ebenfalls um Arten, die für das Plangebiet ausgeschlossen werden können, weil sie hier nicht verbreitet sind und weil entsprechende Lebensräume fehlen. Sie sind damit nicht prüfrelevant.

#### **10.4.12 Blütenpflanzen und Farne**

Von den 28 artenschutzrechtlich relevanten Blütenpflanzen und Farne wird im Ergebnis der Potenzialabschätzung keine Art als prüfrelevant eingestuft. Die meist sehr seltenen und an spezielle Standorte gebundenen Arten sind im Plangebiet bzw. im Naturraum nicht verbreitet.

## 10.5 Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung nach § 19 BNatSchG

Nach dem BNatSchG in der Fassung vom 07.08.2013 erfolgt gemäß § 19 BNatSchG die Prüfung für die Arten und Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RL oder in den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind sowie auf natürliche Lebensräume. Da die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Arten des Art. 4 Abs. 2 oder in Anhang I der VSch-RI (Europäische Vogelarten) und deren Lebensräume durch die Prüfung gemäß § 44 BNatSchG hinreichend abgeprüft werden (s.o.), ergibt sich demnach die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG „nur noch“ für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie für natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten).

Die meisten Arten des Anhangs II der FFH-RL sind auch im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und wurden somit in der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG behandelt. Bei den Fischen (z.B. Rapfen, Steinbeißer, Groppe, Bach- und Meerneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling), Weichtieren (z.B. Flussperlmuschel, Windelschnecken-Arten), Schmetterlingen (z.B. Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge), Käfern (z.B. Hirschkäfer), Libellen (z.B. Helm- und Vogel-Azurjungfer) und bei den Moosen (z.B. Haar-Klauenmoos) könnten jedoch weitere relevante Arten hinzutreten.

Gemäß Verbreitungskarte des BfN (2019) kann festgestellt werden, dass innerhalb des Naturraumes des Plangebietes folgende Arten des Anhang II der FFH-RL vorzufinden sind:

- Groppe (*Cottus gobio s.l.*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*)

Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Lebensräume für die hier genannten Arten vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Arten hier gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Des Weiteren sind innerhalb des Plangebietes keine natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (außerhalb von FFH-Gebieten) festzustellen.

Damit ist abschließend einzuschätzen, dass, wenn die Empfehlungen der Potenzialabschätzung nach § 44 BNatSchG vollständig berücksichtigt werden, keine Biodiversitätsschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. im Sinne des Umweltschadengesetzes zu erwarten sind.

## 10.6 Fazit

Da bestimmte Vogelarten (u.a. Feldlerche) im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden konnten, fand eine avifaunistische Kartierung statt.

### Feldlerche

Feldlerchen brüten in Bodennestern, vorzugsweise in Ackerkulturen und Brachen in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Es besteht Reviertreue, jedoch kann es aufgrund von Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung von Jahr zu Jahr, aber auch innerhalb einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen (Glutz v. Blotzheim & Bauer 1985). Die Reviergröße

ist unterschiedlich. In einer intensiv bewirtschafteten Ackerflur mit großen Schlägen sind die Reviere größer als in einer kleinteiligen Ackerflur mit einer hohen Grenzliniendichte (Jenny 1990). Im Raum Hannover beträgt die durchschnittliche Reviergröße 4 ha (Region Hannover (2018)).

Aufgrund von Kulissenwirkungen werden zu Vertikalstrukturen Abstände gehalten. Beispielsweise beträgt der Abstand zu Gebüschreihen bis 5 m Höhe und zu Einzelbäumen 25 m, zu Baumreihen und Hochspannungsleitungen 100 m. Bei ausgeprägter Kulissenwirkung, z.B. durch ansteigendes Relief, kann der Abstand bis auf 200 m ansteigen (MKULNV NRW 2021).

Im Untersuchungsgebiet oder angrenzend daran konnten insgesamt 3 Feldlerchen-Reviere nachgewiesen werden. In Bezug auf die Erfassung 2019 konnte bei einem Revier eine Verschiebung des Revierzentrums in Richtung der nördlich angrenzenden Ackerfläche festgestellt werden, die in 2022 mit Getreide bestellt war. Auf der südlich angrenzenden Fläche wurde in 2019 ebenfalls Getreide angebaut, in 2022 jedoch Zuckerrüben. Hackfrüchte sind aufgrund der häufigen Bodenbearbeitung als Bruthabitat für Feldlerchen ungünstiger als Getreideflächen.

In Abstimmung der Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden, aufgrund der vorliegenden Rahmenbedingungen, keine Notwendigkeiten zu Ersatzmaßnahmen zur Feldlerche abgeleitet.

Falls eine Beseitigung der Alleebäume erforderlich wird, kann eine Tötung von Vögeln nicht ausgeschlossen werden. Dies kann durch mögliche vorhabenbedingte Fällarbeiten und Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es im Zeitraum vom 1. März bis 30. September nicht gestattet „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze [...] abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“. Dadurch ist der Zeitraum für Fällarbeiten und Gehölzentfernung auf Oktober bis Februar beschränkt und liegt somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit.

Falls eine Beseitigung der Alleebäume erforderlich wird, kann die Tötung von einzelnen Individuen (Fledermäuse) nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen (hier vor allem Winterquartiere) nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Daher ist es erforderlich, die zu fällenden Altbäume im unbelaubten Zustand auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren (hier vor allem Winterquartiere) durch geschultes Personal bzw. durch eine biologische Fachkraft begleiten bzw. überprüfen zu lassen, um somit ein Fledermausbesatz zum Zeitpunkt der Rodung auszuschließen bzw. entsprechende Maßnahmen bei einem Positivbefund einzuleiten.

### **Ergebnis Feldhamster**

Es konnten alle Flächen auf Feldhamster-Vorkommen hin untersucht werden. Auf den Flächen gab es Feldmaus-Bauten, besonders zahlreich auf der Getreidefläche. Feldhamster-Bauten wurden jedoch nicht nachgewiesen. Auch ansonsten gab es keine Hinweise auf Feldhamster-Vorkommen.

Weiterführende Aussagen sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, in der Anlage als Bestandteil der Begründung zu entnehmen.

## **11 Hinweise**

### **11.1 Kampfmittel**

Seitens der Stadt Bad Nenndorf wurde die Gefahrenerforschung durch eine Luftbildauswertung durchgeführt. Laut Ergebnis dieser Auswertung besteht kein unmittelbarer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet.

### **11.2 Denkmalschutz**

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sowie in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes sind archäologische Funde bekannt geworden. Durch Oberflächenbegehungen und zuletzt durch eine Sonderabgrabung konnten am Lindenbrink, bei Riehe, etwa 300 m nordwestlich des Plangebietes, Nachweise einer mittelalterlichen wüst gefallenen Siedlungsstelle erbracht werden (Riehe FStNr. 3). Der Ausdehnung dieser Siedlungsstelle ist bislang unbekannt, da der Siedlungsplatz erst 2016 entdeckt wurde und bislang nicht systematisch erforscht werden konnte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die mittelalterliche Besiedlung bis in das Plangebiet erstreckt. Ebenso ist östlich des Plangebietes eine römische Münze entdeckt worden, die auf die Anwesenheit viel älterer Siedlungsstrukturen schließen lässt. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) auch in geringen Mengen meldepflichtig. Sie müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Schaumburg unverzüglich gemeldet werden.

Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

### **11.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen/Sicherungsmaßnahmen**

Die Herrichtung des Baufeldes (Rodung bzw. Fällung von Gehölzen, Abriss von Gebäuden, Bodenarbeiten, etc.) ist ausschließlich im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder einem Abriss von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen vorhanden sind, die zum Fällungs-, Rodungs- und/oder Abrisszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen, die Untere Naturschutzbehörde hinzuziehen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Ggf. werden EF-Maßnahmen erforderlich.

### **11.4 Bodenschutz**

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Land-

schaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).

Folgender Hinweis ist in die Planzeichnung mit aufgenommen:

Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu berücksichtigen. Arbeitsflächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und angrenzende Flächen sollen nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden ist im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufzutragen. Die Lagerung von Boden ist ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorzunehmen. Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sind Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen auszulegen.

### 11.5 Altlasten

Konkrete Kenntnisse über Altlasten im Plangebiet liegen aktuell nicht vor.

## 12 Sonstige planungs-/ entscheidungsrelevante Aspekte

### 12.1 Flächenbilanz

	Flächengröße	Prozentualer Anteil
<b>Geltungsbereich Teilfläche 1</b>	<b>9.187 m<sup>2</sup></b>	<b>100,0 %</b>
Gemeinbedarfsfläche	5.026 m <sup>2</sup>	55 %
Öffentliche Grünfläche (Verkehrsgrün)	658 m <sup>2</sup>	7 %
Fläche für Versorgung	391 m <sup>2</sup>	4 %
Straßenverkehrsfläche	1.534 m <sup>2</sup>	17 %
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	1.577 m <sup>2</sup>	17 %
<i>Überbaubare Grundstücksfläche</i>	<i>2.460 m<sup>2</sup></i>	
<b>Teilfläche Ausgleich</b>		<b>100,0 %</b>
Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	16.989 m <sup>2</sup>	100 %

Tab. 2: Flächenbilanz des Bebauungsplanes

### 12.2 Bodenordnende Maßnahmen

Innerhalb des Plangebietes wird die Kommune einen Eigentumserwerb für die Flächen zur Errichtung des Feuerwehrhauses vornehmen. Das Plangebiet befindet sich im Besitz der Kommune. Öffentlich-rechtliche bodenordnende Maßnahmen gemäß der §§ 45 ff. BauGB sind nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

### 12.3 Kosten

Die Planungskosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden durch die Samtgemeinde Nenndorf getragen. Sonstige Maßnahmen zur Durchführung des Bebauungsplanes (z.B. bodenordnende Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

### 12.4 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2012: in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. 379)
- Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2003, Landkreis Schaumburg, in Kraft getreten 04. Januar 2005, in Neuaufstellung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) "
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90): in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO): in der Fassung vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. Nr. 14/2014, ausgegeben am 29. Juli 2014). Zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG): vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert Art. 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021
- NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Niedersachsen - vom 19. Februar 2010 (GVBl 2010, S. 104), zuletzt geändert am 11.11.2020 (GVBl. S. 451)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert am 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732).

## 13 Quellen

- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Verbreitungskarten mit den Verbreitungsgebieten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie & Artenschutz der DGHT, URL: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/> (Zugriff 31.05.2021)
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, S. 1-326, Hannover
- GELLERMANN & SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, in Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- NIBIS – NIEDERSÄCHSISCHES BODENINFORMATIONSSYSTEM (2021): Information zu Bodenversiegelung und Suchräume für schutzwürdige Böden. Datenabfrage am 14.10.2021. <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Teile 1-3 – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – Hrsg. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- NLWKN (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ im Heft 04/2016 vom Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen von Wilhelm Breuer unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner

## 14 Umweltbericht

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 2004 sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne (und deren Änderungen) verpflichtend geworden. Der Anforderungskatalog an die Plan-Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht ergibt sich aus § 2 (4) BauGB unter Verweis auf § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB in Verbindung mit der BauGB-Anlage.

Im Umweltbericht sollen die nachteiligen Folgen der Planung gebündelt dargestellt werden, um den anschließenden Abwägungsprozess transparent zu gestalten. Der Umweltbericht ist damit die „Verschriftlichung“ der Umweltverträglichkeitsprüfung. In der notwendigen Abwägung bei der Aufstellung des Bauleitplans dient der Umweltbericht dazu, klarzustellen, "was man tut", in der Abwägung kommt man dann zum "Inkaufnehmen" der Folgen. Der Umweltbericht kann ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen, dass nur umweltverträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden, Ziel ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung ermittelt und bewertet. Die Ermittlung und Bewertung dient insbesondere der Feststellung und Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bezieht sich nur auf die Auswirkungen, welche durch die Änderungsinhalte des vorliegenden Bebauungsplans Gegenstand sind.

**Der Umweltbericht wird als separates Dokument geführt. Es wird hierauf verwiesen. Formalrechtlich ist er jedoch Teil der Begründung zum Bebauungsplan.**

### Weitere Unterlagen als Bestandteil der Begründung

- Faunistische Erfassungen: Avifauna, Feldhamster 2022 (Karin Bohrer; Landschaftsarchitektin)
- Umweltbericht (Sweco GmbH)

## Verfahrensvermerke

Die vorstehende Begründung gehört zum Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 100 „Dorfstraße“, der sich aus der Planzeichnung nebst den textlichen Festsetzungen und der Begründung zusammensetzt.

Der Entwurf zum Bebauungsplanes Nr. 100 „Dorfstraße“ und die Begründung dazu wurden von der Sweco GmbH ausgearbeitet.

Hannover, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Dorfstraße“ hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 100 „Dorfstraße“ in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Bad Nenndorf, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Der Stadtdirektor)

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. R 9 „Dorfstraße“ hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 00.00.2022 bis einschließlich 00.00.2022 öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Suthfeld hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. R 9 „Dorfstraße“ in seiner Sitzung am 00.00.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Suthfeld, den \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Die Bürgermeisterin)